

GZ: P3/5405/2017-B1

Bregenz, am 11. April 2017

**Bearbeiter/in: Mag. Mario Breuss**  
**Landespolizeidirektion Vorarlberg**  
6900 Bregenz, Bahnhofstraße 45  
UP-Code: UP03430 DVR: 0002984  
Tel: +43 59133 80 1600  
lpd-v-buero-rechtsangelegenheiten@polizei.gv.at  
Sicherheitsbehörde: Landespolizeidirektion Vorarlberg

An die  
Parlamentsdirektion  
Abteilung für Präsidialangelegenheiten  
1017 Wien

Betreff: Stellungnahmeersuchen vom 30.03.2017 zu einer Änderung des Versammlungsgesetzes

Bezug: GZ. 13260.0060/1-L1.3/2017

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum im Betreff genannten Ersuchen ergeht seitens der Landespolizeidirektion Vorarlberg zum Antrag gemäß § 26 GOG-NR, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Versammlungsgesetz 1953 geändert wird, folgende Stellungnahme:

Die Landespolizeidirektion Vorarlberg ist Versammlungsbehörde im Stadtgebiet von Bregenz. Sie ist in den letzten Jahrzehnten mit den wiederkehrend auftretenden Problemen bei der Anmeldung und Durchführung von Versammlungen konfrontiert worden. Aus diesem Grunde werden die vorgeschlagenen Änderungen des Versammlungsgesetzes begrüßt.

Die Erhöhung der Anmeldefrist für eine Versammlung von 24 auf 48 Stunden wird ausdrücklich gutgeheißen. In den letzten Jahren war immer wieder festzustellen, dass eine Vorlaufzeit von nur 24 Stunden sinnvolle und effektive Sicherungsmaßnahmen aufgrund der positiven Schutzpflicht des Staates zu diesem Grundrecht unnötig erschwert hat. Das Versammlungsrecht war in der Historie der Grundrechte in Österreich eines der ersten, welches sich vom klassischen Abwehrrecht gegenüber dem „allmächtigen“ Staat zum aktiv vom Staat zu gewährleistenden Grundrecht verändert hat. Unbestrittenermaßen unternimmt der Rechtsstaat jährlich in dutzenden Fällen große Anstrengungen, Versammlungen und Demonstrationen zu ermöglichen und zu schützen (bspw Wiener Akademikerball, Pegida Demonstrationen, ...).

Das stellt die Versammlungs- und Sicherheitsbehörden aber oftmals vor unnötige Erschwernisse. Insbesondere an Wochenenden oder mehreren aufeinanderfolgenden Feiertagen war eine Anmeldefrist von nur 24 Stunden so kurz, dass nur mit größtem Aufwand und Anstrengungen die nötigen Sicherheitsmaßnahmen organisiert werden konnten. Überdies ist zu berücksichtigen, dass in Zeiten von Personalmangels und budgetärer Notwendigkeiten bei den Sicherheits- und Versammlungsbehörden eine längerfristige Planung Vorteile erzielt.

Daneben werden an die oben ausgeführte positive Schutzpflicht des Staates immer höhere Anforderungen gestellt. Polizeiliche Einsätze, wie es ein Schutzeinsatz der Polizei bei einer sicherheitspolizeilich kritisch zu betrachtenden Versammlung sicher ist, werden in der jüngeren Judikatur des VwGH (18.11.2010, 2006/01/0083) besonders auf ihre organisatorische Planung und konkrete Abwicklung geprüft. Zwar findet das Kriterium der zeitlichen Planbarkeit eines solchen Einsatzes entsprechende Würdigung, es erscheint aber dennoch unbefriedigend, wenn das Gesetz den zum Schutz verpflichtenden Versammlungs- und Sicherheitsbehörden nur 24 h einräumt, um sicherheitskritische Versammlungen zu schützen. Es dürfte durchaus Konsens darüber herrschen, dass ein Einsatz mit Hundertschaften der Polizei und einer großen Auswirkung auf das öffentliche Leben in einem so kurzen Vorbereitungszeitraum nur unnötig erschwert in der gewünschten Professionalisierung abzuwickeln ist.

Leidtragende sind sodann oft auch die Anrainer, die ebenfalls erst kurzfristig von das Öffentlichkeitsleben einschränkenden Versammlungen erfahren und sich kaum selber entsprechend darauf einstellen können.

Je länger die Vorlaufzeit für die Sicherheits- und Versammlungsbehörden bei einer solchen kritischen Versammlung ist, umso professioneller können Sicherheitsmaßnahmen geplant und umgesetzt werden. Nicht unerwähnt soll bleiben, dass sicherheitspolizeilich kritische Versammlungen oftmals Sachbeschädigungen bei Anrainer verursachen, die selbst bei bestem polizeilichem Schutz nicht vollständig zu verhindern sind. Je mehr Zeit den Anrainer bleibt, sich auf solche Versammlungen einzustellen, umso mehr können neben der staatlichen auch private Vorsorgemaßnahmen getroffen werden.

Zuletzt erscheint ein Hinweis darauf angebracht, dass das Versammlungsrecht in seinen Grundzügen bis ins 19. Jahrhundert zurückreicht. Das Gesetz selbst wurde in den 60er Jahren des Vorjahrhunderts erlassen. Damals gab es keine modernen Medien, die innerhalb von 24 h Demonstrationen ermöglicht hätten, eine für die Versammlungs- und Sicherheitsbehörden zahlenmäßig kritische Menschenmenge zu erreichen. Das war früher schlicht nicht möglich, heute zählt es dank Internet bereits zum Standard. Große und sicherheitspolizeilich kritische Versammlungen benötigten früher mehrere Tage Vorlauf,

waren die einzig verfügbaren Medien doch nur die Zeitungen, in denen für eine Teilnahme an der Versammlung geworben werden konnte.

Wenn man akzeptiert, dass das Recht den Entwicklungen der Technik und der Gesellschaft zwangsweise „nachhinken“ muss, so sollte auch akzeptiert werden, dass jahrzehntelang nicht abgeänderte Gesetze wie das Versammlungsrecht an diese neuen Gegebenheiten angepasst werden müssen.

In den letzten Monaten wurden wie in ganz Österreich politische Versammlungen mit ausländischen Thematiken und Vortragenden in Vorarlberg beobachtet. Da es sich dabei teilweise um Versammlungen handelt, die von Vertretern ausländischer Staaten durchgeführt werden, in denen das Versammlungsrecht aktuell erschwert bzw. die öffentliche Meinung gesteuert wird, erscheint eine Begrenzung oder die gesetzlich mögliche Verhinderung solcher Versammlungen von Vertretern ausländischer Staaten, internationaler Organisationen oder anderer Völkerrechtsobjekte sinnvoll.

Dass das Österreichische Versammlungsrecht dazu benutzt wird, im Ausland das Versammlungsrecht und demokratische Grundrechte zu beschränken, ist im höchsten Maße widersprüchlich.

Vor allem soll aber darauf hingewiesen, dass es den Versammlungsbehörden derzeit aus rechtlicher Sicht und unter Beachtung der Judikatur nicht möglich ist, solche politischen Versammlungen ausländischer Regierungsvertreter, deren Inhalte mit den Grundwerten der Österreichischen Rechtsordnung nicht konform gehen, zu untersagen. Die derzeitige Textierung des Versammlungsgesetzes lässt die Untersagung nach ho rechtlicher Einschätzung eindeutig nicht zu.

Die Zuständigkeit zur Untersagung durch die Bundesregierung bei solchen Drittstaatsangehörigen anstelle der Versammlungsbehörde wird im Hinblick auf die außenpolitische Relevanz dieser Entscheidung ausdrücklich begrüßt.

In den letzten Jahren wurde immer wieder festgestellt, dass bei Versammlungen mit gewaltbereiten Gegenversammlungen das Problem bestand, die Kontrahenten durch die Sicherheitsbehörden dergestalt auseinanderzuhalten, dass beide Versammlungen friedvoll und geschützt abgehalten werden konnten. Ein Schutzbereich, der sich um eine nicht zu

untersagende Versammlung zieht, kann dieses Bedürfnis um Sicherheitsgewährung aus ho. Einschätzung besser erzielen als die rechtliche Lage derzeit ermöglicht.

Bislang werden unterschiedliche Versammlungen im Wesentlichen durch Sperrketten der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes getrennt. Dabei werden den Polizeiorganen durchaus große Leistungen und Gefährdungen ihrer eigenen körperlichen Unversehrtheit abverlangt. Durch das dennoch bestehende Naheverhältnis zwischen den kontrahierenden Versammlungen, oftmals noch in Wurfweite von Gegenständen, werden die gegenseitigen Aggressionen hochgeschaukelt. Die beiderseitigen Aggressionen entladen sich häufig bei den anwesenden Polizeiorganen. Der vorgeschlagene Schutzbereich wäre aus Sicht der Sicherheitsbehörden leichter zu gewährleisten, schon alleine weil die Kontrahenten räumlich stärker getrennt wären.

Vorgeschlagen wird allerdings, den Text des § 7a Abs 2 letzter Satz einfacher zu gestalten. Anstelle einer Negativformulierung könnte inhaltlich das Gleiche mit der Formulierung:

*„Die Festlegung des Schutzbereiches im Umkreis um die Versammelten darf 150 Meter nicht überschreiten.“*

erreicht werden.

Mit freundlichen Grüßen!

Der Landespolizeidirektor:

Dr. Hans-Peter Ludescher

